

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitzgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. LXXVII.

Bern, 30. Aug. 1799. (13. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. August.

Präsident: B o n d e r f l u e.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt Gutachten vor über den bevorstehenden Austritt eines Theils des Obergerichtshofs, der Cantonsgerichte, Distriktgerichte, und der Verwaltungskammern.

Diese Gutachten werden auf Morgen an die Tagesordnung gesetzt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der junge Franz Bollomey, aus der Gemeinde Bloney, im Distrikt Vivis, war unterm 23. Aug. wegen Verwicklung in einen Diebstahl des B. Joh. Baptiste Bonjour, von Blonay, von dem Cantonsgericht im Lemau zu zweijährigem Verhaft in einem Zuchthause verurtheilt worden; aus einem Irrthum, dessen Grund man nicht erklären kann, war Bollomey zum Schellenwerk gewiesen, und dabei beinahe ein ganzes Jahr gelassen worden. Zu Gunsten ihres Sohnes dringt nun die Mutter auf die Nachlassung von dem Rest seiner Strafe. B. B. Gesetzgeber, die harte Verstärkung einer weit gelindern Strafe ist in der That ein Titel zum Nachsuchen um obige Nachlassung. Das Direktorium glaubt, daß die Gerechtigkeit selbst sie erfodere, und darum thut es Ihnen hiezu den Vorschlag.

Es ladet Sie ein, diesen Gegenstand in Beratung zu ziehen.

Bern, den 19. August 1799.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Dieser Botschaft wird sogleich einmüthig entsprochen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Es setzen sich der Vollziehung von Verdammungsurtheilen, die von Tribunalen in Helvetien ausgesprochen worden, Schwierigkeiten entgegen. Die dormalige augenblickliche Anwesenheit feindlicher Truppen um Helvetien verschließt solchen Verurtheilten jeden Ausweg nach den benachbarten Staaten; ebenfalls machen auch die Polizei und die scharfe Untersuchung der Passports die Verweisung derselben in andere Gegenden unmöglich.

Während dieser Lage der Dinge schlägt Ihnen, B. B. Gesetzgeber, das Direktorium vor, die Regierung zu bevollmächtigen, daß sie die Verurtheilten so lange zu öffentlichen Arbeiten verdammten könne, bis die Umstände die Vollziehung der übrigen verhängten Strafe gestatten.

Bern, den 19. August 1799.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Huber kann dieser Botschaft durchaus nicht beistimmen, denn die einfallenden Zwischenumstände sollen zu Gunsten und nicht wider die Verurtheilten ausgelegt werden. Er fodert nähere Untersuchung durch eine Commission.

Secretan stimmt Hubern bei, und findet die Grundsätze dieser Botschaft im Widerspruch mit denen der vorherigen Botschaft. Eigentlich hätte das Direktorium nur über die einzelnen Fälle Abänderung der Strafe fodern sollen.

Herzog v. Ess. ist gleicher Meinung, und will

wie das Direktorium bevollmächtigen, Vergehen zu irgend einer Strafe durch sich selbst zu verdammen.

Ruhn folgte, und da die Verbannung im Allgemeinen allen Grundsätzen des Völkerrechts zuwider ist, so will er, daß diese Commission, statt der Verbannung, eine andere Strafe in dem peinlichen Gesetzbuch arrathe.

Secretan: Ruhns Grundsätze sind ganz richtig; allein, da die verschiedenen Völkerschaften noch nicht hierüber einig sind, so würde das Volk, welches zuerst diesen Grundsatz aufstellen wollte, dabei sehr zu kurz kommen; überdem haben wir noch nicht vor langer Zeit das Kriminalgesetzbuch bestimmt, also wollen wir doch nicht schon dasselbe zu ändern anfangen. Er bittet also Ruhn, sein Begehren noch zu vertagen.

Huber stimmt Secretan bei, besonders da es den Fall geben kann, daß in dem einen Land etwas Sünde ist, was es im andern nicht ist; warum sollten also solche Vergehen nicht mit der Verbannung bestraft werden dürfen? also kann doch auch Ausnahme von Ruhns Grundsatz statt haben.

Ruhn: Diese Einwürfe sind unbegründet, denn da wir unsere Verfassung auf Gerechtigkeit gründen wollen, so sollen wir nicht davon abweichen; überdem wenn wir keinen Verbrecher mehr wegsenden, so brauchen wir auch keine fremden mehr anzunehmen. Ich beharre also auf dem Antrag.

Zimmermann fodert, daß Ruhns Antrag, der Commission, die über den Kriminalcode niedergesetzt ist, überwiesen, und dagegen über diese Bothschaft eine neue Commission niedergesetzt werde.

Dieser Antrag wird angenommen, und in diese Commission geordnet: Gysendörfer,ENZ, Polletti, Würsch und Gräter.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

Mehrere ehemalige Lehenherren weigern sich, nach Abschaffung des Zehnten und anderer Feudalgefalle, den Pfarrern, welche sonst von ihnen ihre Einkünfte bezogen, dieselben ferner verabsolgen zu lassen. Einige erbieten sich auf die Entschädigungssumme für die abzulösenden Feudalabgaben, insofern sie daraus die Geistlichen besolden und die Kirchengebäude unterhalten müßten, Verzicht zu thun, wenn der Staat dagegen auch die ihren Rechten anklebenden Beschwerden zu übernehmen bereit sey. Sie, V. R. Repräsentanten, werden in Ihrer Weisheit die Bedingungen festsetzen, unter

welchen die Religionsdiener, welche auf dergleichen Patronatsprivilegien sitzen, in Zukunft besoldet werden sollen. Der Zustand einiger dieser Pfarrer war so bedauerungswerth und erheischte so schleunige Hülfe, daß sich das Vollziehungsdirektorium genöthigt sah, den Verwaltungskammern einstweilen die Berufung zu geben, diesen bedrängten Pfarrern, bis die Gesetzgeber entscheidende Gesetze hierüber erlassen hatten, einige Entschädigung, so wie den übrigen Religionslehrern zukommen zu lassen, doch mit dem Vorbehalt, daß der Betrag derselben von den Entschädigungssummen, die den Patronen oder ehemaligen Lehenherren gebühren, seiner Zeit abgezogen werden, und also wieder in die Staatskasse zurückfließen soll.

Es wird auch nothwendig seyn, daß Sie verordnen, wie es mit den Reparationen in den Pfarhaken gehalten seyn soll, welche den Patronen oder Gemeinden oblagen, und nun in Folge der Abschaffung der Zehnten und Feudalrechten von beiden verweigert werden, sey es, daß die Gebäude als Eigenthum der Kirche, oder sey es, daß dieselben als den Patronen zugehörend, oder endlich als Gemeindgut angesehen werden müssen. Im ersten Fall ist es klar, daß die Religion, welche die Güter der Kirche in Verwaltung genommen hat, für die Erhaltung der Gebäude sorgen soll: allein die beiden letztern Fälle bedürfen einer sorgfältigen Erörterung und Entscheidung des Gesetzgebers.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sect.
W o u s s o n.

Diese Bothschaft wird an eine aus den V. R. Gmür, Carmintran, Pozzi, Detray und Jndermatten bestehende Commission gewiesen.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über Erläuterung des Gesetzes vor, welches über die Auktionierung der Gemeindgüter gemacht wurde. Dieses Gutachten wird für 6 Tag auf das Bureau gelegt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitemal vorgelesen und H. w. in Berathung genommen.

A n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß es wichtig ist, die Art zu bestimmen, nach welcher die Urversammlungen zusammen berufen werden sollen,

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

I. Es ist eine Urversammlung in jeder Gemeinde welche die Anzahl von hundert Auktionbürger enthält

2. Es ist eine Urversammlung in jeder Sektion der großen Gemeinden. Diese Sektionen werden nach Vorschritt des Gesetzes vom gebildet.

3. Die Bürger der Keller, Dörfer oder Flecken, welche nicht hundert Aktibürger enthalten würden, vereinigen sich mit denjenigen des nächstgelegenen Fleckens oder Dorfs.

4. Die Vereinigung geschieht an demjenigen Ort, wo es die meisten Stimmenden hat. — Sollte sich hierüber einiger Streit erheben, so soll die Verwaltungskammer des Kantons, für dieses Jahr allein, darüber entscheiden.

5. Um in einer Urversammlung zu stimmen, muß man nach den Ausdrücken des § 19. und 20. der Constitution, Schweizer-Bürger seyn, und das Alter von 20 Jahren zurückgelegt haben.

6. Man muß ferner seit 5 Jahren in der Gemeinde oder den Gemeinden, woraus die Urversammlung besteht, wohnhaft seyn. Die helvetischen Bürger, welche nicht einen jährigen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, wo sie sich aufhalten, werden um zu stimmen in die Gemeinde gewiesen, wo sie zuletzt einen jährigen Wohnsitz zurückgelegt haben; wenn sie dieses Bedingniß nicht erfüllen können, so stimmen sie an ihrem Geburtsorte, oder wenn sie nicht in Helvetien geboren waren, an dem Geburtsort ihres Vaters.

7. Die Munizipalität jedes Orts ist gehalten, mit der größten Sorgfalt die Register, welche die Aufzählung der in der Gemeinde wohnhaften Bürger enthalten, nachzusehen; sie streicht in dem Verzeichniß die verstorbenen Bürger aus, sie schreibt die Namen derjenigen ein, welche, da sie das Alter von 20 Jahren erreicht haben, in die Klasse der Aktibürger getreten sind.

Sollte es Gemeinden geben, wo es keine solche Register hätte, oder sollten sie so ungenau seyn, daß sie unnütz wären, so soll die Munizipalität allen in den Gemeinden wohnhaften Aktibürgern anbefehlen, sich in dem Register einzuschreiben, das sie zu diesem Entzweck eröffnen wird. Sie soll hierzu eine Frist von 3 Tagen vor der Haltung der Urversammlung festsetzen. Dieses Register soll den Tauf- und Familien-Namen jedes Bürgers, diejenige seines Vaters und seiner Mutter, sein Alter und seinen Beruf anzeigen.

8. Jeder Bürger, welcher den Verordnungen, die die Munizipalkäten bekannt machen werden, um sich nach Vorschritt des vorhergehenden Art. zu fügen, nicht gehorchen würde, soll von den Urversammlungen dieses Jahrs ausgeschlossen werden, inbördies eine Buß von 8 Pf. zu Gunsten der Nation erlegen.

9. Diese Register sollen den Tag vor den Urversammlungen um 6 Uhr Abends geschlossen werden.

10. Wenn sich Zweifel in Betreff der Stimmfähigkeit einiger Bürger erheben würden, so soll die Munizipalität ihre Namen auf ein besonderes Verzeichniß einschreiben lassen, und die Gründe beifügen, warum sie dafür hält, daß dieselben nicht das Recht haben, der Urversammlung beizuwohnen.

11. In den in Sektionen eingetheilten Gemeinden hat jede Sektion ihr besonders Register, wodie Namen der in den Sektionen wohnhaften Bürger eingeschrieben sind.

12. Der Regierungsstatthalter soll die Urversammlungen seines Cantons auf den Tag und die Stunde zusammen berufen, welche das Gesetz bestimmen wird.

13. In dem Hauptorte des Kantons soll einstweilen der Regierungsstatthalter bei den Urversammlungen vorsitzen; wenn es mehrere Sektionen hat, so sitzen denelben einstweilen die Unterstatthalter und die Agenten vor.

15. In den Distrikts-Hauptorten hat der Distrikts-Statthalter den einstweiligen Vorsitz in der Urversammlung.

15. In den andern Orten ist der Agent einstweiliger Vorsitzer der Versammlung.

16. Zwei zu dem Ende von der Munizipalität bestimmte Munizipal-Beamte sollen diesen Urversammlungen beiwohnen; sie versehen dabei einstweilen der eine das Amt eines Secretärs, der andere eines Stimmenzählers.

17. Der einstweilige Vorsitzer eröffnet die Sitzung, mit Vorlesung des Registers der Aktibürger, wenn sich unter der Anzahl der gegenwärtigen Bürger jemand befinden würde, dessen Stimmfähigkeit bezweifelt wurde, so soll die Versammlung durch Aufstehen und Sigenbleiben darüber entscheiden.

18. Hierauf zeigt der Vorsitzer der Versammlung an, daß sie zur Ernennung eines Vorsizers, zwei Secretären und vier Stimmenzählern schreiten soll.

19. Die Versammlung schreitet zuerst zu der Wahl zweier Secretären, die Wahl geschieht auf folgende Weise. Der Vorsitzer ladet eine Bank nach der andern ein, die zur Erfüllung dieses Amtes tüchtigen Bürger vorzuschlagen; die vorgeschlagenen Namen werden sorgfältig einer nach dem andern aufgeschrieben; nach Beendigung dieses Geschäfts verliest der Vorsitzer das Verzeichniß und bringt dasselbe in Ordnung, wenn etwas dariin vergessen war; hierauf setzt er jeden vorgeschlagenen Bürger ins Mehr, indem er hierbei die Ordnung des Vorschlags befolgt.

20. Jedesmal, wann die Versammlung berathen wird, wird die Zahl der Stimmen von dem einstu-

weiligen Stimmenzähler gezählt, und von dem Municipal-Beamten, welcher das Amt eines Secretärs versteht, genau niedergeschrieben. Der Vorsitzende verliest den Ausschlag des Mehrs, und ruft denjenigen zum ersten Secretär aus, welcher am meisten Stimmen erhalten hat. Das gleiche Verfahren wird für die Wahl des zweiten Secretärs wiederholt.

21. Die Wahl der vier Stimmenzähler geschieht auf die gleiche Weise, wie die des Secretärs.

Die Wahl des Vorsitzers geschieht durch geheimes und relatives Stimmenmehr.

22. Das Amt des Vorsitzers ist: der Versammlung die verschiedenen Verhandlungen vorzulegen, sie zur Beobachtung der Constitution und der Gesetzgebung zu rufen, wenn sie sich davon entfernen würden; dieser sitzt besonders der Kanzlei vor, er controlirt dieselbe, und hat die Aufsicht über sie, der erste Stimmenzähler versteht in seiner Abwesenheit seine Stelle.

23. Die Secretärs schreiben die Stimmen auf, und die Namen der Bürger, welche gestimmt haben.

24. Die Stimmenzähler empfangen die Zettel; sie werfen dieselben in die Schachtel und ziehen sie heraus; sie sprechen mit lauter Stimme die Namen derjenigen aus, welche darauf geschrieben sind; sie übergeben die Zettel dem Vorsitzenden; sie zählen die Anzahl der Stimmen, und rufen diejenigen als Wahlmänner aus, welche die Mehrheit der Stimmen erhalten haben.

25. Nachdem der Vorsitzende, die Secretärs und Stimmenzähler gewählt sind, zeigt der Vorsitzende der Versammlung die Zahl der Wahlmänner an, welche sie erwählen soll; die Anzahl wird durch diejenige der Aktivbürger bestimmt, welche in der Gemeinde oder der Sektion der Gemeinde das Stimmrecht haben, so daß eine Versammlung von 100 einregistrierten Aktivbürgern bis auf 150 einen Wahlmann ernannt, von 150 bis 250 ernennt sie zwei, von 250 bis 350 drei u. s. w.

26. Die Wahlen geschehen durch das geheime Stimmenmehr und die Mehrheit der Stimmen.

27. Es steht jedem Bürger frei, seinen Zettel selbst zu schreiben, oder von wem er gern will, schreiben zu lassen.

28. Der Vorsitzende schreitet zum Namensaufruf, jeder Bürger, dessen Name ausgesprochen wird, tritt vor, und übergibt seinen Zettel einem Stimmenzähler; dieser Zettel soll so viel Namen enthalten, als Wahlmänner zu ernennen sind.

29. Nach Maßgabe wie jeder Bürger seine Stimme giebt, schreiben es die Secretärs aus dem Verzeichnisse der Stimmenden auf.

30. Wenn der Namensaufruf geendet ist, eröffnet der Vorsitzende die Wahl beschlossen; von diesem

Augenblick an, dürfen die Stimmenzähler keine Stimme mehr annehmen. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich, 16. August. Mittwoch Morgen zwischen 5 und 6 Uhr überraschten die Franken unter Begünstigung eines Nebels den rechten Flügel der kaiserlichen Stellung unterhalb der Stadt im Sihlfeld, und drangen bis in das dortige Cavallerielager vor, ehe man sie bemerkte. Das Feuer dehnte sich hierauf der ganzen Linie nach aus, und die Kaiserlichen wurden fast überall zurückgedrängt, bis sie Verstärkung aus der Stadt und den diesseits gelegenen Gegenden erhielten. Um halbechten stellten sie das Gleichgewicht auf ihrem rechten Flügel wieder her, weil sie da mit ihrer Cavallerie agiren konnten. Länger und bis Nachmittag dauerte hingegen das Feuer auf dem linken Flügel bei Bollschöfen, wo die alt schweizerische Legion stand, die um Mittag bis zum Werdmüllerschen Landhaus zurückgedrängt worden war. — Im Ganzen war diese Affaire unbedeutend, und konnte weder für den einen noch für den andern Theil entscheidende Folgen haben. Einige 100 Todte und Blessirte von beiden Seiten war alles, was daraus entstand. Man vermuthet daher mit Grund, entweder sey es bloß falsche Attaque gewesen, um den ernsthaftern Angriff auf Zelachich zu begünstigen, oder höchstens habe Moreau, der nun wie wir hören, das Obercommando übernommen hat, die feindliche Stellung dadurch eigentlich kennen wollen. Gewiß ist, daß die Affaire bei Zelachich weit ernsthafter war, und daß dieser, welcher ein abgesondertes Corps von 15 Bataillons mit Zubehörde commandirt, bis hinter Einsidlen zurückgetrieben worden ist, und auch die ganze Herrschaft Wädenschweil, wo er sich sonst festgesetzt hatte, hat verlassen müssen. Man will zwar aus der ganzen Sache hier nicht viel machen, und der Localität nach ist sie wirklich noch nicht bedeutend; ob sie es aber nicht hätte werden können, wären nicht gerade in diesem Augenblick die Russen zur Verstärkung gekommen, das ist eine andere Frage. Heute wird wirklich die erste Abtheilung von 4—5000 Mann ein Lager bei Mümling bezogen haben, und schon besitzon kaiserliche Truppen aus dem Centrum rechts und links, um nun auch die Flügel zu verstärken. — Heute ist Pfarrer Lavater wieder hier angelangt.

Schänis, 12. Aug. Gestern ist in unsrer Landschaft Gaster eine Landsgemeinde nach alter Gewohnheit gehalten worden; alleämter und Stellen wurden nach ehedoriger Übung und Gebräuchen von den allerwichtigsten und tüchtigsten Männern des Landes besetzt.